

## INHALT

## SEITE

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 61. | erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 02 „Reitsportzentrum Massener Heide“ und zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes | 118 |
| 62. | 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 113 „Kamener Straße / Dahlienstraße“  | 120 |
| 63. | Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Unna zur Übertragung der Aufgaben der Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen                                   | 122 |

61.

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 02  
„Reitsportzentrum Massener Heide“ und zum Entwurf  
der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 13.09.2006 beschlossen, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 02 „Reitsportzentrum Massener Heide“ und den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen. Der Planbereich befindet sich unmittelbar am Autobahnkreuz Dortmund/Unna und wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden: von der Bundesautobahn A 44,  
im Osten: von der Bundesautobahn A 1,  
im Süden: von der südlichen Grenze des Flurstücks 150, Flur 5, Gem. Massen, der östlichen Grenze der Straße „Massener Heide“ / K31 und der südlichen Grenze des Flurstücks 208, Flur 7 Gem. Massen,  
im Westen: von der westlichen Grenze der Flurstücke 208 und 180, Flur 7, Gem. Massen.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 02 „Reitsportzentrum Massener Heide“, sowie der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils inkl. Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Unna wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**26.09.2006 bis einschließlich 30.10.2006**

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Planung vorgebracht werden.

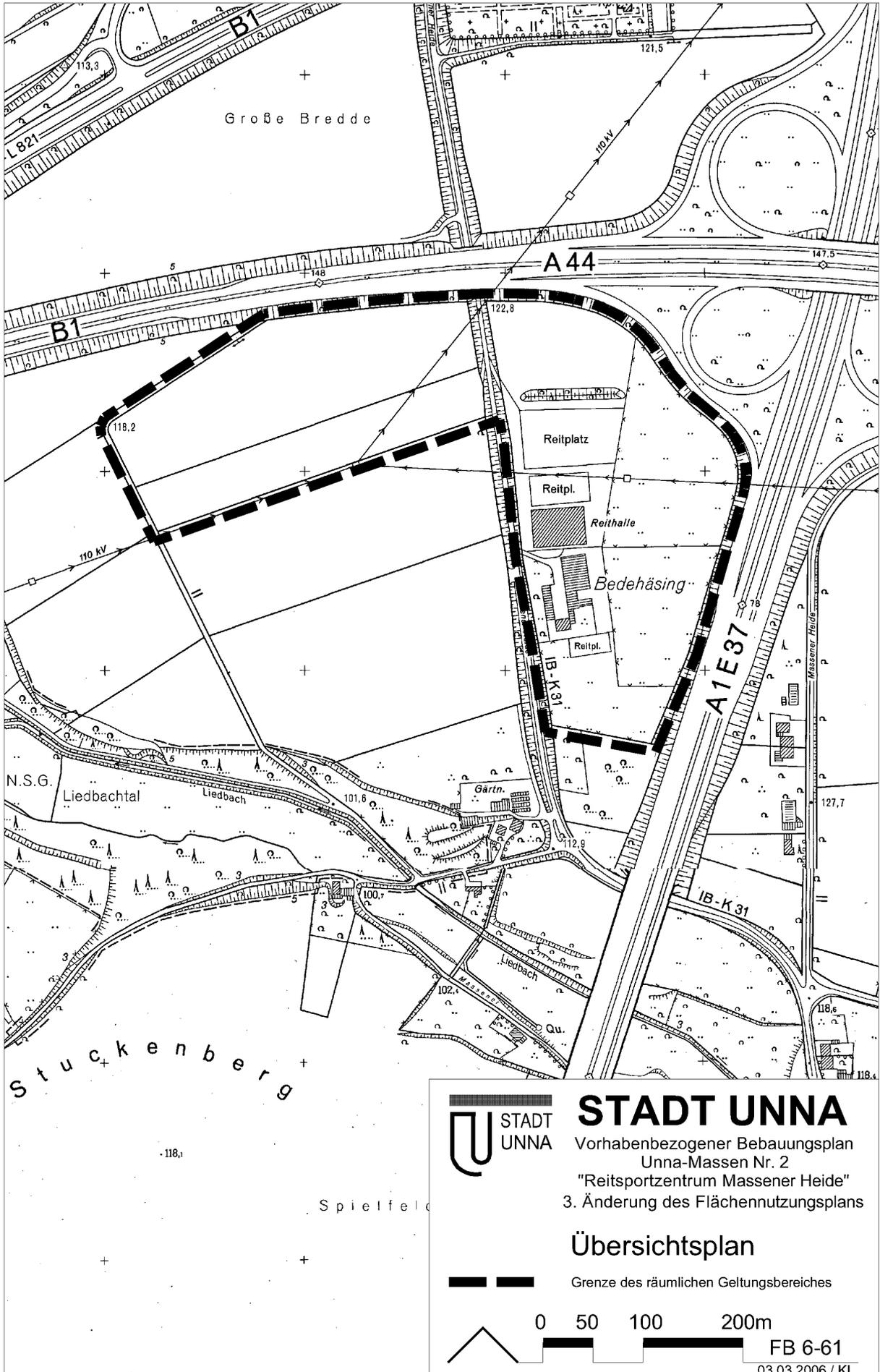
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Als umweltbezogene Information sind darüber hinaus verfügbar:

Versickerungsgutachten, Entwässerungskonzept, Orientierende umweltgeologische Untersuchung.

Unna, 14. September 2006

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



62.

**B E K A N N T M A C H U N G****2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 113 „Kamener Straße / Dahlienstraße“**

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 14.06.2006 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 14.06.2006 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 29.08. 2006  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1.4-UN-13/06  
Im Auftrag  
gez. Haupt

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

## Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 29.08.2006 die vom Rat der Stadt Unna am 14.06.2006 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 18. September 2006

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. StUN 22-62 / 18. September 2006

63.

**BEKANNTMACHUNG****Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Unna zur Übertragung der Aufgaben der Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen**

Der Kreis Unna und die Stadt Unna haben am 30.06.2006 die öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen abgeschlossen.

Die öffentlich rechtliche Vereinbarung wurde am 08.08.2006 von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 19.08.2006, Nr. 33, S. 279, lfd. Nr. 570 öffentlich bekannt gemacht.

Unna, 18. September 2006

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. StUN 22-63 / 18. September 2006